

Präsidiumsbeschluss 1/2024

(Geschäftsverteilungsplan)

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter sowie unter Berücksichtigung der Bestimmung der Präsidentin über die Zahl der Kammern und ihren richterlichen Aufgabenbereich werden gemäß § 6 SGG i. V. m. §§ 21e, 21f. GVG die Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und die Besetzung der Kammern des Sozialgerichts Gelsenkirchen für die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 wie folgt geregelt:

A.

Verteilung der Geschäfte auf die Kammern und deren Besetzung mit Berufsrichtern:

I.

Für die bis zum 31.12.2023 anhängig gewordenen Verfahren bleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit (soweit sich nicht aus den unter II. und III. aufgeführten Regelungen Änderungen ergeben). Die Verteilung der Eingänge ab dem 01.01.2024 erfolgt für die einzelnen Sachgebiete und Kammern entsprechend den diesem Beschluss als Anlage 1 beigefügten Listen.

II.

1. Kammer - SV -

Angelegenheiten, in denen die Zuständigkeit der Fachkammer noch nicht geklärt oder eine andere Kammer nicht zuständig ist

Vorsitzende/r: RichterIn Fürhoff

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Boermann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

3. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

2. Kammer - SO -

Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach
Teil 2 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Riehemann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

4. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Andres

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

2. Vertreter/in: Richter Lovermann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gayk

5. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Römheld

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

6. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn Dr. Tobisch

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Riehemann

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Nolden

3. Vertreter/in: RichterIn Fürhoff

7. Kammer – KN / R / U / BA –

1. Angelegenheiten der Rentenversicherung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, jedoch mit Ausnahme der knappschaftlichen Kranken- und Pflegeversicherung und der Aufgaben als Minijobzentrale (nur Bestand)
2. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
3. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)
4. Alle Streitsachen nach dem Bergmannsversorgungsschein-Gesetz
5. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht a.w.a.Ri Deric

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heuser

8. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

9. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

2. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

10. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Derici

12. Kammer – SO –

Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2
SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Römheld

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heuser

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

13. Kammer – U –

1. Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)
2. alle Streitsachen nach § 10 Abs. 1 des Entwicklungshelfergesetzes

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

14. Kammer – P –

Streitsachen der Pflegeversicherung einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Pflegeversicherung.

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Andres

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

2. Vertreter/in: Richter Lovermann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gayk

16. Kammer – KA –

Angelegenheiten des Vertrags(zahn-)arztrechts

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Römheld

3. Vertreter/in: Richter Lovermann

17. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV
6. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Gayk

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Boermann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

18. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

19. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn Fürhoff

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Boermann

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

3. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

20. Kammer – AL / KG –

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
2. Alle Kindergeldsachen

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Waldenburger

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

21. Kammer – AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Bergmann

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

22. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

1. Vertreter/in: Richter Lovermann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

23. Kammer – EG –

1. Alle Elterngeldsachen

2. Alle Erziehungsgeldsachen

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Andres

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

2. Vertreter/in: Richter Lovermann

3. Vertreter/in: N. N.

24. Kammer – R / LW / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Alle Streitsachen nach § 10 Abs. 2 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Alle Angelegenheiten der Rentenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
4. Alle Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Alterskasse einschließlich der Streitsachen nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft
5. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

1 Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Nolden

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f. Ri Wagenführ

3. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

25. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Nolden

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

2. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

26. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Maas

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gayk

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Derici

27. Kammer – AL –

1. Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
2. Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Vorsitzender: Richter am Sozialgericht Gayk

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Boermann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

28. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Nolden

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Veit

2. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

29. Kammer - AL –

Angelegenheiten der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

2. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

30. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

1. Vertreter/in: RichterIn Jutzi

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

31. Kammer – KR –

- 1) Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
- 2) Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
- 3) Streitsachen nach §§ 28h Abs. 2 SGB IV
- 4) Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
- 5) Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende: RichterIn am Sozialgericht Boermann

1. Vertreter/in: RichterIn Fürhoff

2. Vertreter/in: N.N.

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Tobisch

32. Kammer – AY –

Alle Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Heuser

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

33. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Gerling

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Heuser

2. Vertreter/in: N. N.

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Riehemann

34. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau) (nur Bestand)

Vorsitzende/r: Präsidentin des Sozialgerichts Dr. Bergmann

1. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Derici

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

35. Kammer – VE / SB -

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Andres

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

37. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau)

Vorsitzende/r: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

38. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richter Lovermann

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

2. Vertreter/in: Richterin Dr. Tobisch

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

39. Kammer – R / BA–

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Riehemann

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gerling

40. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Waldenburger

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

41. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

1. Vertreter/in: Richter Lovermann

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

42. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Römheld

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heuser

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

43. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

1. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Römhild

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Heuser

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Maas

44. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten der §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Riehemann

1. Vertreter/in: RichterIn Dr. Tobisch

2. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Römheld

3. Vertreter/in: RichterIn am Sozialgericht Dr. Nolden

45. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach §§ 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Dr. Veit

1 Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Nolden

2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

3. Vertreter/in: Vizepräsident des Sozialgerichts Damerius

46. Kammer – KR –

1. Angelegenheiten der Krankenversicherung (einschließlich der knappschaftlichen und landwirtschaftlichen Krankenversicherung sowie der Streitsachen aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes und des Gesetzes zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen)
2. Streitsachen nach den §§ 7 Abs. 3 und 9 des Entwicklungshelfergesetzes
3. Streitsachen nach § 28h Abs. 2 SGB IV
4. Angelegenheiten der Krankenversicherung nach dem Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten einschließlich der Sozialversicherungspflicht dieses Personenkreises
5. Streitsachen nach §§ 8, 8a SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer

1. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Kellermann-Dörre

2. Vertreter/in: Richterin Fürhoff

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

49. Kammer – U –

Angelegenheiten der Unfallversicherung (einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau) (nur Bestand)

- Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Waldenburger
1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch
2. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Dr. Schmetzer
3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Dericci

50. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende

2. Angelegenheiten des §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn am Sozialgericht Dr. Vu Han-Irlich

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Andres

2. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Kellermann-Dörre

3. Vertreter: Richter am Sozialgericht (kraft Auftrags) Dr. Peitsch

51. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: RichterIn Jutzi

1. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Boermann

52. Kammer – R / BA –

1. Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung
2. Streitsachen nach § 7a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28p und 28q SGB IV

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Maas

1. Vertreter: Richter am Sozialgericht Gayk

2. Vertreter: Richterin am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

3. Vertreter: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Derici

53. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des §§ 6a und b BKGG

Vorsitzende/r: RichterIn Jutzi

1. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Stewen-Steinert

2. Vertreter: Richter am Sozialgericht Gerling

3. Vertreter: RichterIn am Sozialgericht Boermann

54. Kammer – AS / BK –

1. Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende
2. Angelegenheiten des §§ 6a und b BKG

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht Maas

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht Gayk

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Pagenkopf

3. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Deric

56. Kammer – VE / SB –

Angelegenheiten der Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz und solchen Gesetzen, nach denen das Bundesversorgungsgesetz entsprechend anwendbar ist sowie Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts nach § 69 SGB IX

Vorsitzende/r: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Dericì

1. Vertreter/in: Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

2. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Stewen-Steinert

3. Vertreter/in: Richterin am Sozialgericht Dr. Waldenburger

III. Verteilung der Eingänge

1. Sachgebiete R / BA

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

7. Kammer	10,7 %
10. Kammer	13,3 %
18. Kammer	17,3 %
24. Kammer	16,0 %
39. Kammer	16,0 %
51. Kammer	8,0 %
52. Kammer	18,7 %

2. Sachgebiet AL

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

20. Kammer	38,9 %
21. Kammer	22,2 %
27. Kammer	22,2 %
29. Kammer	16,7 %

3. Sachgebiete AS / BK

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

4. Kammer	9,7 %
5. Kammer	6,9 %
6. Kammer	13,8 %
8. Kammer	4,1 %

33. Kammer	13,8 %
38. Kammer	13,8 %
41. Kammer	9,7 %
44. Kammer	13,8 %
50. Kammer	3,4 %
53. Kammer	5,5 %
54. Kammer	5,5 %

4. Sachgebiet U

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

7. Kammer	7,3 %
13. Kammer	23,4 %
34. Kammer	7,3 %
37. Kammer	40,1 %
49. Kammer	21,9 %

5. Sachgebiete VE / SB

Von den auf diese Sachgebiete entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

22. Kammer	17,9 %
25. Kammer	17,9 %
26. Kammer	13,5 %
30. Kammer	0,0 %
35. Kammer	13,5 %
40. Kammer	9,0 %
42. Kammer	9,0 %
56. Kammer	19,2 %

6. Sachgebiet P

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

3. Kammer	37,9 %
9. Kammer	41,4 %
14. Kammer	20,7 %

7. Sachgebiet KR

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern wie folgt verteilt:

17. Kammer	21,4 %
19. Kammer	21,4 %
28. Kammer	21,4 %
31. Kammer	10,7 %
43. Kammer	0,0 %
45. Kammer	10,7 %
46. Kammer	14,4 %

8. Sachgebiet SO

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern wie folgt verteilt:

2. Kammer	57,1 %
12. Kammer	42,9 %

9. Sachgebiet AY

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen bezüglich der Klageverfahren werden die Endziffern wie folgt verteilt:

32. Kammer 100,0%

10. Sachgebiet KG

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

20. Kammer 100,0%

11. Sachgebiet EG

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

23. Kammer 100,0%

12. Sachgebiet KA

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

16. Kammer 100,0%

13. Sachgebiet LW

Von den auf dieses Sachgebiet entfallenden Eingängen werden die Endziffern wie folgt verteilt:

24. Kammer 100,0%

IV. Allgemeine Bestimmungen

1.

Es werden getrennte Eingangslisten für Klagen und Anträge des einstweiligen Rechtsschutzes geführt. Die Eintragung in die Eingangslisten und die Verteilung der Streitsachen auf die Kammern nach der Anlage 1 richten sich grundsätzlich nach dem Tag des Eingangs bei dem Sozialgericht Gelsenkirchen, wobei an einem Wochenende oder einem Feiertag eingegangene Streitsachen mit den am darauffolgenden Arbeitstag eingegangenen Streitsachen verteilt werden. Gehen mehrere Sachen eines Rechtsgebiets am selben Tage ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge verteilt. Maßgebend ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Namens der/des Klägerin/Klägers bzw. Antragstellerin/Antragstellers. Gehen an einem Tag mehrere Sachen von Klägerinnen/Klägern (Antragstellerinnen/Antragstellern) ein, deren Namen mit demselben großgeschriebenen Buchstaben beginnen, erfolgt die Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge der weiteren Buchstaben des (Familien-) Namens, des zuerst genannten Vornamens, sodann des Straßennamens und schließlich nach der niedrigeren Hausnummer. Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der/des Beklagten bzw. Antragsgegnerin/Antragsgegners.

Bei Firmen nichtjuristischer Personen, die einen Personennamen enthalten, ist der erste großgeschriebene Buchstabe des Familiennamens maßgebend.

Betreffen mehrere Eingänge eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einen Insolvenzverwalter, ist die zeitliche Reihenfolge der angefochtenen Bescheide und sodann die Reihenfolge der Aktenzeichen dieser Bescheide maßgebend. Ist ein Bescheid aus der Klageschrift (Antragsschrift) nicht ersichtlich, ist die Reihenfolge der Aktenzeichen (Bearbeitungszeichen) der/des Klägerin/Klägers (Antragstellerin/Antragstellers) maßgebend.

Bei Streitsachen juristischer gegen natürliche Personen richtet sich die beschriebene Verteilung in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der/des Beklagten bzw. Antragsgegnerin/Antragsgegners.

2.

Gehen an einem Tag für ein Rechtsgebiet mehrere Klagen und/oder Anträge derselben Beteiligten ein, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die weiteren Eingänge zuständig; betreffen in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe oder des Asylbewerberleistungsgesetzes Klagen und/oder Anträge eine Bedarfsgemeinschaft, Haushaltsgemeinschaft oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis, so ist die zuerst zuständig gewordene Kammer auch für die anderen Klagen/Anträge zuständig, solange eine dieser Klagen/Anträge noch nicht im Sinne der Aktenordnung erledigt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn Klägerinnen/Kläger oder Antragstellerinnen/Antragsteller eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder ein Insolvenzverwalter ist. Ein Antrag auf Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes (§ 86b SGG) ist vorab in die Eingangsliste einzutragen. Bei neuen Eingängen der Fachgebiete AS, SO, AY und BK ist diejenige Kammer desselben Sachbereiches zuständig, bei welcher die älteste Streitsache derselben Beteiligten im Sinne der Aktenordnung anhängig ist, sofern es sich um eine natürliche Person oder eine juristische Person des Privatrechts handelt. Im Fachbereich AS, SO und BK gelten als dieselben Beteiligten alle Mitglieder derselben Bedarfsgemeinschaft. Dabei reicht es für die Annahme der Identität auf Kläger-/ Antragstellerseite bereits aus, wenn lediglich ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft klagt bzw. bereits mit einer anhängigen Klage bzw. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz in einer Kammer des Gerichts im Zeitpunkt des Eingangs des weiteren Verfahrens beteiligt ist. Entscheidend für die Zuordnung zu einer Bedarfsgemeinschaft ist die von dem/der Beklagten/Antragsgegnerin zugeteilte Bedarfsgemeinschaftsnummer. Satz 4 gilt auch in Fällen, in denen die älteste Streitsache sich am Eingangstag des neuen Verfahrens erledigt; entscheidend ist das Datum des Austragens der Streitsache. Von diesem Zeitpunkt an werden die in diesem Sinne direkt zuzuweisenden Streitsachen in den Eingangslisten der jeweiligen Kammern solange vorgetragen, bis in den jährlichen Eingangslisten ein Ausgleich mit der entsprechenden anderen Fachkammer erreicht ist. Dabei werden

die Sachgebiete AS und BK als ein Sachgebiet behandelt. Sofern durch Trennung von Verfahren eine Neueintragung erforderlich wird, unterbleibt ein Vortragen. Bei der Verteilung von Beständen in den Fachbereichen AS, SO und BK ziehen Verfahren einer Bedarfsgemeinschaft beginnend mit der ältesten nach, bis die Zahl der jeweils auszuzählenden Sachen erreicht ist; die Sätze 5 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Soweit danach die Anzahl der auszuzählenden Sachen noch nicht erschöpft ist, wird die Auszählung fortgesetzt, und zwar beginnend mit dem Verfahren, welches auf das den Nachzug auslösende folgt. Wenn bei der Verschiebung von Beständen beim Vor- oder Rückwärtszählen das Ende der Liste, jedoch noch nicht die Gesamtzahl der überzugehenden Sachen, erreicht ist, ist am anderen Ende der Liste weiterzuzählen, bis die Gesamtzahl der überzugehenden Sachen erreicht ist.

3.

Die Nachzugsregelung in Abschnitt A IV. Nr. 2 Satz 4 bis 7 ist für den Fall der rechtskräftigen positiven Entscheidung über ein Befangenheits-/Ablehnungsgesuch gegen eine/einen vorsitzende/vorsitzenden RichterIn/Richter oder für den Fall des Ausscheidens kraft Gesetzes (vgl. Abschnitt A IV. Nr. 17) auszusetzen. Ein neu eingegangenes Verfahren wird anschließend entsprechend der Vorgabe in Abschnitt A IV. Nr. 2 gepoolt. Es gilt als das neue älteste Verfahren im Sinne der Nachzugsregelung in Abschnitt A IV. Nr. 2 Satz 4 bis 7.

4.

Die Zuständigkeit der Kammern nach Abschnitt A I. umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören sowie Nebenentscheidungen vorbehaltlich der Regelungen in Abschnitt II. Für Schadensersatz-, Folgebeseitigungs- und Herstellungsansprüche sowie für die in einem Verfahren geltend gemachten Ansprüche gegen Leistungsträger oder Körperschaften, für die der Sozialrechtsweg nicht gegeben ist, bestimmt sich die Zuständigkeit der Kammern ebenfalls nach den Regelungen des vorgenannten Abschnitts. Dies gilt ferner für Rückforderungs- und Ersatzstreitigkeiten, soweit eine der erwähnten Körperschaften klagt oder beklagt ist. Für die Feststellung des Rechtsgebiets sind die Vorschriften maßgeblich, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt wird. Im Übrigen ist die Kammer zuständig, der

die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind. Ist jedoch ein Träger der gesetzlichen Krankenversicherung als Einzugsstelle tätig geworden, handelt es sich stets um eine Angelegenheit der Krankenversicherung.

5.

Für Erstattungsstreitigkeiten gemäß §§ 102 ff. SGB X ist die Kammer zuständig, der die Angelegenheiten des beklagten Leistungsträgers zugewiesen sind.

6.

Für die Verteilung von Beschluss-Sachen und einstweiligen Rechtsschutzverfahren ist das Rechtsgebiet der Hauptsache maßgebend; die zu I. getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

Ist eine Kammer noch mit einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren befasst, so ist sie auch für ein später anhängig werdendes weiteres einstweiliges Anordnungsverfahren oder ein später eingehendes Hauptsacheverfahren zuständig. Ist in einer Kammer ein Verfahren in einer Hauptsache anhängig, so ist diese Kammer auch für ein später anhängig werdendes einstweiliges Anordnungsverfahren zuständig. Dies gilt unabhängig vom Streitgegenstand. Sind in mehreren Kammern bereits Verfahren anhängig, ist das älteste Verfahren maßgeblich. Eine im schriftlichen Verfahren entschiedene Streitsache gilt bis zur Zustellung der Entscheidung an eine/einen der Beteiligten als anhängig. Dies gilt auch für Prozesskostenhilfverfahren.

Rechtshilfeersuchen werden von der/dem Vorsitzenden derjenigen Kammer bearbeitet, der die Rechtshilfesache der Fachsparte nach angehört. Bei mehreren Kammern desselben Fachgebiets gilt:

Bei der Zuständigkeitsregelung nach Eingangslisten bzw. den Anlagen werden die Rechtshilfeersuchen in einer besonderen Eingangsliste erfasst und entsprechend der zu 1. getroffenen Regelungen über die Verteilung von Eingängen nach Endziffern auf die Kammern verteilt. Im Übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach Abschnitt A I. Dies gilt auch für Beweissicherungsverfahren.

7.

Für zurückverwiesene, wieder aufgenommene oder fortgesetzte Verfahren sowie Sachen, in denen prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, ist die Kammer zuständig, in der die jeweilige Streitsache zur Zeit des Eintritts des als Erledigung geltenden Tatbestands anhängig gewesen ist. Betrifft der Streitgegenstand ein Rechtsgebiet, für das die nach Satz 1 zuständige Kammer (nach Neueingängen) nicht mehr zuständig oder aufgelöst ist, so ist die Streitsache als Neueingang unter Vergabe eines Aktenzeichens entsprechend der AktO-SG zu behandeln. Bei erledigten Streitsachen in nicht mehr zuständigen oder aufgelösten Kammern, in denen ein richterliches Tätigwerden erforderlich wird, ist ein SF-Aktenzeichen zu vergeben. Bei Auflösung einer Kammer werden dort noch vorhandene, erledigte Streitsachen, die ein richterliches Tätigwerden erfordern, nach den Poollisten des jeweiligen Fachgebietes in eine andere Kammer verschoben.

8.

Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs oder der Eintragung einer Streitsache in das Prozessregister heraus, dass die Sache zu einem anderen Rechtsgebiet gehört, eine andere Kammer zuständig ist oder diese in ein anderes Register einzutragen ist, so ist sie an die zuständige Kammer abzugeben bzw. in die Eingangsliste einzutragen. Dabei ist der Tag des Eingangs bei der Verteilerstelle maßgebend. Soweit fraglich ist, ob eine Sache eine Klage oder einen isolierten Antrag auf Prozesskostenhilfe darstellt und diese aufgrund einer Entscheidung der/des Kammervorsitzenden neu in eine Eingangsliste eingetragen wird, ist die Sache direkt der zuvor damit befassten Kammer zuzuweisen. Ein sich eventuell an einen isolierten Prozesskostenhilfeantrag anschließendes Verfahren ist ebenfalls der zuvor damit befassten Kammer direkt zuzuweisen. Bei einer fehlerhaften Eintragung in die Eingangsliste bleiben diese und die später vorgenommenen Eintragungen unberührt.

9.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird durch die Veränderung der sie begründenden Umstände nach Klageerhebung nicht berührt.

10.

Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

11.

Sind auch die Vertreterinnen/Vertreter einer/eines Kammervorsitzenden verhindert, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen in derselben Fachsparte tätigen Richterinnen/Richter entsprechend ihrem Dienstalter (§ 20 des Deutschen Richtergesetzes), beginnend mit dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter dem der Geburt nach jüngsten Vorsitzenden.

12.

Richterinnen/Richter auf Probe und beauftragte Richterinnen/Richter gelten in diesem Sinne als dienstjüngste Richter/Richter, wobei in entsprechender Anwendung von § 20 DRiG bei Richterinnen/Richtern auf Probe die Dauer der Probezeit als Dienstzeit gilt. Sind sämtliche in einer Fachsparte tätigen Richterinnen/Richter verhindert oder ist in einer Fachsparte nur eine/ein Richter/Richter tätig, so erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden, beginnend mit der/dem dienstjüngsten, bei gleichem Dienstalter der/dem der Geburt nach jüngsten. Solange einer/einem Vorsitzenden mehr als zwei Vertretungen einer/eines anderen Richter/Richters – nicht also von mehr als zwei Kammern – obliegen würden, tritt an ihre/seine Stelle die/der dem Dienst- bzw. Lebensalter nach nächstfolgende. Diese/Dieser vertritt jeweils die dem Dienst- bzw. Lebensalter nach älteren Richterinnen/Richter. Entsprechend ist bei ihr/ihm und in etwaigen folgenden Fällen zu verfahren. Erst wenn hiernach eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist, erfolgt eine Regelung durch das Präsidium; § 21 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 6 SGG bleibt unberührt. Der Vizepräsident ist von einer weiteren Vertretung nach dieser Regelung und nach dem Vertretungsplan ausgenommen, soweit er die Präsidentin vertritt. Die/Der weitere Aufsicht führende Richter/Richter und die übrigen Kammervorsitzenden sind von der Vertretung in einer Kammer befreit, sobald sie die Präsidentin des Sozialgerichts Gelsenkirchen und den Vizepräsidenten des Sozialgerichts Gelsenkirchen in deren Verwaltungsdezernat vertreten.

13.

Zu Güterichtern gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, § 202 SGG werden bestimmt:

Richter am Sozialgericht a.w.A.f.Ri Wagenführ

14.

Sofern bei einem Übergang von Streitsachen in eine andere Kammer die geladenen Sachen ausgenommen sind, sind diese vorab von der Auszählung auszunehmen, also aus der Verfahrensliste vor dem Auszählen zu streichen. Ebenfalls sind SF-Verfahren bei Übergang von Streitsachen ausgenommen, wenn die zugehörige Hauptsache nicht übergeht. Satz 2 dieses Abschnittes bleibt unberührt, sofern eine Kammer aufgelöst wird.

15.

Zuständig für Beschlüsse nach § 4 JVEG, soweit sie Angelegenheiten von Sachverständigen sowie von medizinischen sachverständigen Zeugen (Befundberichte) betreffen, ist für die Endziffern 0 – 4 Richterin am Sozialgericht Dr. Vu-Han-Irlich und für die Endziffern 5 – 9 Richterin Jutzi. Eine Vertretung diesbezüglich erfolgt wechselseitig. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung durch die übrigen Vorsitzenden, beginnend mit dem Dienstältesten, bei gleichem Dienstalder dem der Geburt nach ältesten.

16.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei einem Übergang von Streitsachen in eine andere Kammer das erste Verfahren, das laut Präsidiumsbeschluss bereits übergeht, bei der Auszählung als Nr. 1 mitgezählt wird. Die weitere Auszählung folgt den Vorgaben im jeweiligen Präsidiumsbeschluss.

17.

Bei Ablehnung einer/eines vorsitzenden Richterin/Richters wegen Besorgnis der Befangenheit oder Ausscheidens kraft Gesetzes wird und bleibt ihre/sein ordentliche/ordentlicher Vertreterin/Vertreter für die weitere Bearbeitung der Sache zuständig. Scheidet diese/dieser aus dem gleichen Grund aus, wird die/der nächste Vertreterin/Vertreter zuständig. Über die Ablehnung oder das Ausscheiden einer/eines vorsitzenden Richterin/Richters wegen Besorgnis der Befangenheit

entscheidet die/der zweite, bei deren/dessen Verhinderung die/der dritte Vertreterin/Vertreter der betroffenen Kammer. Bei deren/dessen Verhinderung gilt die allgemeine Vertretungsregelung (vgl. Abschnitt A IV. Nr. 11,12).

18.

Sollen Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden werden, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind, erfolgt die Verbindung zu dem Verfahren mit dem ältesten Aktenzeichen.

B (ehrenamtliche Richter):**I.**

Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 6 Nr. 1 SGG mit Wirkung vom 01.01.2024 den Kammern wie folgt zugeteilt:

1. Kammer SV:

Die der 19. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 1. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 19. Kammer, wenn eine Sitzung der 1. und/oder 19. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 19. und 1. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

2. Kammer SOals Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24
	5.	./.	./.	./.	24
	6.	./.	./.	./.	24
	7.	./.	./.	./.	24
	8.	./.	./.	./.	24
	9.	./.	./.	./.	24
	10.	./.	./.	./.	24

3. Kammer P:

Die der 8. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 3. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 8. und 3. Kammer, wenn eine Sitzung der 3. und/oder 8. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 8. und 3. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

4. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24
WB	5.	./.	./.	./.	28
NB	6.	./.	./.	./.	28
NB	7.	./.	./.	./.	28

4. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26
	5.	./.	./.	./.	27
	6	./.	./.	./.	24

5. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.		./.	./.	26
	2.	./.		./.	./.	24
	3.	./.		./.	./.	26
	4.	./.		./.	./.	26
	5.	./.		./.	./.	24

5. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.		./.	24
			./.	./.	
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27
NB	5.	./.	./.	./.	27

6. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.		././.	./.	24
			./.			
	2.	./.	./.	./.		26
NB	3.	./.	./.	./.		27
	4.	./.	./.	./.		27
	5.	./.	./.	./.		27

6. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26

7. Kammer R / U:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27
	5.	./.	./.	./.	27

7. Kammer R / U

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	26
	5.	./.	./.	./.	27

8. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24
NB	5.	./.	./.	./.	28

8. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	./.
	4.	./.	./.	./.	24
	5.	./.	./.	./.	24

9. Kammer P

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27
NB	5.	./.	./.	./.	28

9. Kammer P

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26
WB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

10. Kammer R/BA:

a)

als Vertreter der Arbeitgeber:

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	24
NB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

10. Kammer R/BA:

b)

als Vertreter der Versicherten

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	28
NB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

12. Kammer SOals Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24
	5.	./.	./.	./.	24
	6.	./.	./.	./.	24
	7.	./.	./.	./.	24
	8.	./.	./.	./.	24

13. Kammer U

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
WB	3.	./.	./.	./.	28
NB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

13. Kammer U

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	26
WB	4.	./.	./.	./.	28
	5.	./.	./.	./.	27

14. Kammer P:

Die der 4. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 14. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 4. und 14. Kammer, wenn eine Sitzung der 4. und/oder 14. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 4. und 14. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

16. Kammer KA

a)

als Vertreter der Krankenkassen

	1.	./.	./.	./.	27
NB	4.	./.	./.	./.	26

16. Kammer KA

b)

als Vertreter der Vertragsärzte und Psychotherapeuten

WB	1.	./.	./.	./.	26
WB	2.	./.	./.	./.	26

16. Kammer KA

c)

als Vertreter der Vertragszahnärzte

NB	1.	./.	./.	./.	28
NB	2.	./.	./.	./.	28

17. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24
NB	5.	./.	./.	./.	28

17. Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26
NB	5.	./.	./.	./.	28

18. Kammer R / BA

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	./.
	5.	./.	./.	./.	26
NB	6.	./.	./.	./.	28
WB	7.	./.	./.	./.	28

18. Kammer R / LW

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26
	5.	./.	./.	./.	27
NB	6.	./.	./.	./.	28
NB	7.	./.	./.	./.	28

19. Kammer – KR –

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	24
NB	3.	./.	./.	./.	28

19. Kammer – KR –

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	26
NB	3.	./.	./.	./.	28

20. Kammer AL / KG

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	24
WB	3.	./.	./.	./.	28
	4.	./.	./.	./.	27
	5.	./.	./.	./.	27
NB	6.	./.	./.	./.	28

20. Kammer AL / KG

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24	
WB	2.	./.	./.	./.	./.	./.
	3.	./.	./.	./.	./.	./.
WB	4.	./.	./.	./.	28	
	5.	./.	./.	./.	26	
	6.	./.	./.	./.	26	
WB	7.	./.	./.	./.	28	

21. Kammer AL

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	./.
	3.	./.	./.	./.	27

21. Kammer AL

b)

als Vertreter der Versicherten

	1	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27

22. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

WB	1.	./.	./.	./.	28
WB	2.	./.	./.	./.	28
NB	3.	./.	./.	./.	28

22. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26

23. Kammer EG

Die der 4. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 23. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 4. und 23. Kammer, wenn eine Sitzung der 23. und/oder 4. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 4. und 23. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

24. Kammer R / BA / LW

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	27
NB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

24. Kammer R / B / LW

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27

25. Kammer VE / SB

a) Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27

25. Kammer VE / SB

b)

Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27

26. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

NB	1.	./.	./.	./.	28
NB	2.	./.	./.	./.	28

26. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	24
NB	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	27

27. Kammer AL

Die der 17. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 27. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 17. und 27. Kammer, wenn eine Sitzung der 17. und/oder 27. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 17. und 27. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

28. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27

28. Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	27

29. Kammer AL

Die der 9. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 29. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 9. und 29. Kammer, wenn eine Sitzung der 9. und/oder 29. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 9. und 29. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

30. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

	1.	./.	./.	./.	27
	2.	./.	./.	./.	26

30. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26

31. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
NB	3.	./.	./.	./.	27

31. Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
WB	3.	./.	./.	./.	28

32. Kammer AYals Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	24

33. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	26
WB	4.	./.	./.	./.	28
	5.	./.	./.	./.	27
NB	6.	./.	./.	./.	28

33. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

WB	1.	./.	./.	./.	28
WB	2.	./.	./.	./.	28
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	27
WB	5.	./.	./.	./.	28
NB	6.	./.	./.	./.	28

34. Kammer U:

Die der 21. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 34. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 21. und 34. Kammer, wenn eine Sitzung der 34. und/oder 21. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 21. und 34. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

35. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

WB	1.	./.	./.	./.	28
WB	2.	./.	./.	./.	28
	3.	./.	./.	./.	27

35. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	27

37. Kammer U

Die der 20. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 37. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 20. und 37. Kammer, wenn eine Sitzung der 20. und/oder 37. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 20. und 37. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

38. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
	4.	./.	./.	./.	27
	5.	./.	./.	./.	24

38. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26
WB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

39. Kammer R / BA

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
NB	2.	./.	./.	./.	28
NB	3.	./.	./.	./.	28
NB	4.	./.	./.	./.	28
NB	5.	./.	./.	./.	28

39. Kammer R / BA

b)

als Vertreter der Versicherten

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	26
NB	4.	./.	./.	./.	28

40. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26

40. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	26
WB	2.	./.	./.	./.	28

41. Kammer AS / BK

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
WB	3.	./.	./.	./.	28
WB	4.	./.	./.	./.	28
	5.	./.	./.	./.	24

41. Kammer AS / BK

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
WB	2.	./.	./.	./.	28
	3.	./.	./.	./.	26
NB	4.	./.	./.	./.	28

42. Kammer VE / SB

a)

als Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der
Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

NB	./.	./.	./.	./.	27
NB	./.	./.	./.	./.	28

42. Kammer VE / SB

b)

als Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	26
NB	2.	./.	./.	./.	27

43. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	24

43. Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	24

44. Kammer – AS / BK -

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
WB	3.	./.	./.	./.	28
	4.	./.	./.	./.	27
	5.	./.	./.	./.	26

44. Kammer – AS / BK -

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	24

45. Kammer KR:

Die der 24. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 45. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 24. und 45. Kammer, wenn eine Sitzung der 24. und/oder 45. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 24. und 45. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

46. Kammer KR

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
WB	2.	./.	./.	./.	28
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26

46. Kammer KR

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	27
WB	3.	./.	./.	./.	28

49. Kammer U

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	26
NB	2.	./.	./.	./.	27
	3.	./.	./.	./.	27
NB	4.	./.	./.	./.	28
WB	5.	./.	./.	./.	28

49. Kammer U

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
NB	3.	./.	./.	./.	27
	4.	./.	./.	./.	27
	5.	./.	./.	./.	24

50. Kammer AS / BK

Die der 18. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 50. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 18. Kammer, wenn eine Sitzung der 18. und/oder 50. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 50. und 18. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

51. Kammer R / BA

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	26
	4.	./.	./.	./.	26
	5.	./.	./.	./.	26

51. Kammer R / BA

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	27
WB	4.	./.	./.	./.	28
WB	5	./.	./.	./.	28

52. Kammer R / BA

a)

als Vertreter der Arbeitgeber

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	26
WB	3.	./.	./.	./.	28
WB	4.	./.	./.	./.	28
WB	5.	./.	./.	./.	28

52. Kammer R / BA

b)

als Vertreter der Versicherten

	1.	./.	./.	./.	26
	2.	./.	./.	./.	24
	3.	./.	./.	./.	24
WB	4.	./.	./.	./.	28
	5.	./.	./.	./.	27

53. Kammer AS / BK

Die der 51. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 53. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 51. und 53. Kammer, wenn eine Sitzung der 51. und/oder 53. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 51. und 53. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

54. Kammer AS / BK:

Die der 52. Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden auch der 54. Kammer zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt der Reihenfolge nach für die 52. und 54. Kammer, wenn eine Sitzung der 52. und/oder 54. Kammer ansteht, so ist der bisher noch nicht geladene nachfolgende ehrenamtliche Richter zu laden. Stehen Sitzungen der 52. und 54. Kammer am selben Tag an, sind für diese Sitzungen dieselben ehrenamtlichen Richter zu laden.

56. Kammer VE / SB

a) Vertreter der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauter Personen

WB	1.	./.	./.	./.	28
	2.	./.	./.	./.	26

56. Kammer VE / SB

b)

Vertreter der Versorgungsberechtigten und der behinderten Menschen

	1.	./.	./.	./.	24
	2.	./.	./.	./.	26
	3.	./.	./.	./.	26

II.

1. Den Kammern werden die im Teil B - I - benannten ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Sie werden zu den Sitzungen in der sich aus der Aufstellung ergebenden Reihenfolge herangezogen.
3. Bei Verhinderung oder Nichterreichbarkeit eines ehrenamtlichen Richters tritt der ehrenamtliche Richter seiner Gruppe ein, der als nächster - gem. II 2. - zu einem Termin zu laden ist.
Der ausgefallene Richter ist erst dann wieder zu laden, wenn er in der Reihenfolge der Aufstellung erneut zur Ladung ansteht. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Sitzung ausfällt, abgeladen oder auf einen anderen Sitzungstag verlegt wird.
4. Sind alle einer Kammer zugeteilten ehrenamtlichen Richter ihrer Gruppe bzw. in der Reihenfolge nächste, noch nicht zu einer späteren Sitzung geladene ehrenamtlichen Richter verhindert, so ist der in derselben Fachsparte der Kammer mit der niedrigsten Nummer der in dieser Kammer an der Reihe ist, zu laden. Sind sämtliche ehrenamtliche Richter einer Fachsparte verhindert oder ist in der jeweiligen Fachsparte nur eine Kammer errichtet, so erfolgt die Vertretung in entsprechender Anwendung der vorgenannten Regelung durch die ehrenamtlichen Richter innerhalb der Rechtsgebiete Sozialversicherung (einschließlich Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Altershilfe für Landwirte) und Versorgungsrecht.

C. Verteilung der Bestände ab dem 01.02.2024

1.

Der 26. Kammer werden von den am 31.01.2024 anhängigen SB-Verfahren (ohne VE und VG) der 30. Kammer 100 Verfahren und zwar jede 2. Sache rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, übertragen.

2.

Sodann werden der 22. Kammer von den am 31.01.2024 anhängigen SB-Verfahren (ohne VE und VG) der 30. Kammer 30 Verfahren und zwar jede Sache rückwärtszählend beginnend mit der jüngsten, die bereits übergeht, übertragen.

3.

Sodann werden der 25., 35., 40., 42. und 56. Kammer die restlichen der am 31.01.2024 anhängigen SB-Verfahren (ohne VE und VG) gleichmäßig zugewiesen, beginnend mit der jüngsten Sache, die bereits auf die 25. Kammer übergeht.

Gelsenkirchen, 22.12.2023

Das Präsidium
des Sozialgerichts